

Reglement

Fonds für bedrängte Bauernfamilien

Der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (LBV) unterhält einen «Fonds für bedrängte Bauernfamilien». Für die Beschaffung, Verwendung sowie die Verwaltung der Fondsmittel gelten folgende Bestimmungen:

1. Zweck

Mit den Fondsmitteln sollen im Kanton Luzern bedrängte und in Not geratene Bauernfamilien, die «Offeni Türe i de Not» oder andere gemeinnützige Projekte im Dienste der Landwirtschaft unterstützt werden.

In Frage kommen insbesondere Beitragsleistungen

- a) zum Einsatz eines Betriebshelfers oder einer Haushaltshilfe bei längerer Arbeitsunfähigkeit zufolge Krankheit oder Unfall sowie bei psychischer oder physischer Überbelastung, Eine minimale Taggeldversicherung der Gesuchsteller ist hierbei Voraussetzung.
- b) bei ausserordentlichen Schaden- oder Problemfällen, die finanziell nicht zumutbar sind oder eine besondere Härte bedeuten und wo Leistungen von Versicherungen, der öffentlichen Hand, anderen Fonds oder Institutionen nicht ausreichen oder nicht in Frage kommen.
- c) zum Aufbau, Betreiben und Fördern von Projekten, die soziale Unterstützungen an die Landwirtschaft zum Ziel haben.

2. Finanzierung

Der Fonds wird geüfnet durch:

- freiwillige Spenden von Einzelpersonen und Organisationen
- Opfererträge z.B. bei Tagungen (Sommertagung, usw.)
- Vergabungen, Legate und Schenkungen
- Zinserträge

Die vorhandenen Mittel sind angemessen durch den LBV zu verzinsen. Der LBV strebt einen entsprechenden Mittelzufluss an. Der Fondsbestand soll mittelfristig, wenn möglich, nicht unter 150'000 Franken fallen.

3. Beitragsgesuche

Beitragsgesuche sind schriftlich einzureichen. Die Gesuchsformulare sind auf der Homepage des LBV aufgeschaltet oder können telefonisch bei der Geschäftsstelle bestellt werden. Sie sind direkt von dem in Frage kommenden Personenkreis (gemäss Ziffer 1) oder von beauftragten Drittpersonen (Seelsorger, Sozialhilfe-Institutionen, landwirtschaftlichen Beratern und hauswirtschaftlichen Beraterinnen, LBV-SektionspräsidentenInnen, Ortsvertreterinnen usw.) der LBV Geschäftsstelle zuzuleiten.

4. Zusammenstellung der zuständigen Kommission

Die für die Gesuchsbearbeitung zuständige Kommission des LBV besteht aus 4 bis 5 Mitgliedern. Darin vertreten sind der/die PräsidentIn, der/die GeschäftsführerIn, das zuständige Vorstandsmitglied für das Ressort „Soziales“, sowie ein bis zwei weitere Vorstandsmitglieder. Die weiteren Vorstandsmitglieder sollten, wenn möglich, durch ihre Tätigkeiten einen Bezug zu sozialen Aspekten haben. Mindestens ein Mitglied der Kommission muss weiblich sein.

5. Gewährung von Beiträgen

Grundsätzlich besteht seitens von Gesuchstellern kein Rechtsanspruch. Eingegangene Gesuche gemäss Ziffer 1 a) bis 1 c) sind von der zuständigen Kommission des LBV in der Regel innerhalb von acht Wochen zu behandeln. Die Kommission kann weitere Vorstandsmitglieder, sowie antragsstellende Drittpersonen zur Entscheidungsfindung einladen.

Die Gesuche werden von Kreditexperten bearbeitet, die die eingereichten Unterlagen mit einem Augenschein vor Ort verbinden und so mit ihren Feststellungen zusätzlich zum schriftlichen Gesuch die Grundlagen der Kommission zur Gesuchsbehandlung stellen. Der/die Kreditexperten werden durch die zuständige Kommission rekrutiert und für ihre Arbeit vom LBV entschädigt.

Der Gesuchsablauf sieht wie folgt aus:

- Das Gesuch ist bei der Geschäftsstelle des LBV einzureichen. Das aktuelle Gesuchsformular ist auf der Homepage aufgeschaltet oder kann bei der Geschäftsstelle angefordert werden.
- Das Gesuch wird von einem Kreditexperten bearbeitet, der die vom Gesuchsteller gemachten Angaben überprüft und mit dem von ihm gemachten Feststellungen vor Ort in Kontext stellt.
- Das bearbeitete Gesuch geht an die Kommissionmitglieder, diese entscheiden unter Berücksichtigung der Reglementsgrundlagen. In einer Pattsituation entscheidet der Stichtscheid des/der PräsidentIn.
- Üblicherweise werden Gesuche auf dem Korrespondenzweg entschieden. Sollte so keine Einigung zustande kommen, trifft sich die Kommission.
- Die Gesuchsannahme- oder Ablehnung wird von der Geschäftsstelle des LBV an den Gesuchsteller schriftlich kommuniziert.

Wiedererwägungsgesuche sind schriftlich zu unterbreiten und zu begründen. Über Wiedererwägungsgesuche entscheidet erstinstanzlich die Kommission. Der GesuchstellerIn kann verlangen, dass ein zweites Wiedererwägungsgesuch vom LBV-Vorstand behandelt wird.

Es ist ein Beschluss-Protokoll zu führen. Informationen und Auskünfte über Familien und Einzelpersonen sind streng vertraulich zu behandeln. Einmal jährlich macht die Geschäftsstelle eine Zusammenstellung der behandelten Gesuche und stellt diese den Kommissionsmitgliedern und dem/den Kreditexperten zu. Der Vorstand des LBV ist jährlich über die Gesuchslage zu informieren.

6. Rechnungswesen

Die Fondsrechnung wird von der Geschäftsstelle des LBV geführt. Die Revision erfolgt jährlich durch die Revisionsstelle des LBV. Über den Stand der verfügbaren Fondsmittel ist jährlich der Vorstand des LBV, sowie jeweils im LBV-Jahresbericht zu orientieren. Spenden in den Fonds sind steuerbefreit.

7. Änderung der Reglements-Bestimmungen

Das vorliegende Reglement kann jederzeit auf Grund ordnungsgemässer Ankündigung durch Mehrheitsentscheid des LBV-Vorstandes abgeändert werden.

8. Auflösung des Fonds

Die Auflösung des Fonds kann nur von der Delegiertenversammlung des Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverbandes beschlossen werden. Verbleibende finanzielle Mittel sind gleichen oder ähnlichen Zwecken wie in Ziffer 1 genannt, zuzuführen.

9. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Sitzung vom 21. August 2018 des Vorstandes des Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverbandes einstimmig genehmigt.

Sursee, 21. August 2018



Jakob Lütolf
Präsident



Stefan Heller
Geschäftsführer